

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt  
Herr Perdelwitz  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1499/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Organisation fußgängerfreundlicher Nahversorgung; öffentlich** Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Perdelwitz,

Erfurt,

grundsätzlich begrüßt es die Stadtverwaltung ausdrücklich, dass Sie, als Mitglied des Stadtrates, an einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahmen aus dem Handlungsprogramm der Erfurter Nachhaltigkeitsstrategie interessiert sind. Die Nachhaltigkeitsstrategie wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 21.07.2021 vor der Sommerpause beschlossen. Der Zeitraum zwischen Beschluss und den Nachfragen zum Stand der Umsetzung erscheint zu kurz, um bereits jetzt substantielle Umsetzungen der Nachhaltigkeitsstrategie zu erwarten. Ihre Anfragen beziehen sich hauptsächlich auf Maßnahmen der Kategorie 1 (bereits umgesetzte bzw. schon begonnene Maßnahmen) und 2 (Maßnahmen, die ohne zusätzliche finanzielle Mittel aus dem Haushalt der Stadtverwaltung durchgeführt werden können). Das heißt, einige dieser Maßnahmen werden bereits durchgeführt bzw. sind in der Planung. Gleichwohl ist eine Evaluierung des Handlungsprogrammes aus meiner Sicht erst für das Jahresende 2022 sinnvoll. Haben Sie bitte deshalb dafür Verständnis, dass wir bei der Beantwortung Ihrer Anfragen jeweils nur einen Zwischenstand der Umsetzung der Maßnahmen dokumentieren.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

## **1. Was bedeutet das im Hinblick auf die Verankerung von Einzelhandel, Dienstleistungen und kleinteiligen Gewerbeeinheiten im Planungsgebiet der Äußeren Oststadt?**

Die städtebauliche Entwicklung einer Stadt und ihrer Stadtteile ist grundsätzlich an die Planungsrichtlinien gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB gebunden. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Zudem sind die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung zu beachten.

**Seite 1 von 2**

Parallel dazu enthält das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt auf Seite 16f. Definitionen zur Nahversorgung und einen spezifischen Ansatz zur Ermittlung der fußläufigen Erreichbarkeit in zu versorgenden Räumen und Einzugsbereichen. Auch diese gelten für alle Stadtteile.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt ist darüber hinaus auf Seite 80 ein perspektivischer Zentraler Versorgungsbereich im Einmündungsbereich Greifswalder Straße/Leipziger Straße vorgesehen. Insoweit sind die erforderlichen planerischen Maßgaben zur Verankerung von Einzelhandel, Dienstleistungen und kleinteiligen Gewerbeeinheiten im Planungsgebiet der Äußeren Oststadt als erfüllt zu betrachten.

**2. Wie wird die Organisation einer fußgängerfreundlichen Nahversorgung in der Entwicklungsplanung der dörflichen Ortsteile (Bsp.: Waltershausen, Schmira) zukünftig gewährleistet und berücksichtigt?**

Die oben genannten Planungsdirektiven gelten in allen Stadtteilen gleichermaßen, so auch in den dörflichen Ortsteilen der Landeshauptstadt Erfurt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein